

Tod im Wald  
Zu Annette von Droste-Hülshoffs *Judenbuche*

»Eigentlich enthält die *Judenbuche* zwei Geschichten« – lautet die Kritik Theodor Fontanes an Drostes *Sittengemälde aus dem gebirgigen Westphalen* – und zwar zum einen »die Geschichte mit dem Onkel« und den Holzdieben und zum anderen »die Judengeschichte«<sup>1</sup> mit der Buche und der ominösen Vergeltung. Angesichts dieser Zweiteilung, bei der beide Geschichten jeweils zum »Concurrenzstück«<sup>2</sup> der anderen werden, scheint sich eine Interpretation entscheiden zu müssen, ob sie entweder den Holzfrevel und mit ihm den sozialhistorischen Rechtskonflikt rund um den Wald beleuchten will oder ob sie sich auf eine kriminalistische und semiotische Spurensuche nach dem Täter im Mordfall Aaron sowie nach der Bedeutung der opaken Zeichen macht. Es soll im Folgenden dafür argumentiert werden, dass beide Stränge der Erzählung nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Im Gegenteil verdeutlichen sie zum einen das die Erzählung strukturierende »Prinzip der Verdopplung«, welches in der verunsichernden Vervielfachung von Protagonisten (Friedrich Mergel und Johannes Niemand), Verbrechen (Holzdiebstahl, Förstermord, Judenmord), möglichen Tätern, Lesarten und Genres<sup>3</sup> zum Ausdruck kommt. Zum anderen sind beide Geschichten deziert »Holzgeschichten«, die von ökonomischen Transaktionen und dem damit einhergehenden Problem der Äquivalenz erzählen und deren gemeinsamer Tatort ein Wald ist. Es wird in der *Judenbuche* Holz gestohlen und Reisig geholt, es werden Holzfiguren geschnitten und Zeichen in die Rinde eines Baumes geschrieben; im ersten Teil der Geschichte zirkuliert die Resource Holz innerhalb von verschiedenen Transaktionen wie dem Schmuggel der Holzdiebe; im zweiten Teil wird eine Buche aus der ökonomischen Nutzung herausgelöst und so zum Zeichen einer noch nicht abgegoltenen Schuld gemacht. So geht es im ersten Strang der Erzählung um eine Ökono-

<sup>1</sup> Brief von Theodor Fontane an Richard Schöne vom 30.10.1890, zit. nach Winfried Woesler: Theodor Fontane über Annette von Droste-Hülshoff, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 47 (1969), S. 206–209, hier S. 208.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Vgl. Claudia Liebrand: Die »Judenbuche« als Genre-Hybride, in: Der Deutschunterricht 63/4 (2011), S. 13–21.

mie des Tauschs, die auf dem Prinzip des Privateigentums am Wald beruht, gegen welche die holzsammelnde Bevölkerung zu rebellieren scheint, wenn sie das Holz als Niemandsgut in Anspruch nimmt, und im zweiten Strang der Erzählung um eine Ökonomie der Vergeltung, die auf dem Prinzip des Ausgleichs eines zuvor erfolgten Unrechts basiert.

Auf die Frage des Gutsherrn von S., warum denn Friedrich Mergel, der »dumme Junge« und Hauptverdächtige, nach dem Judenmord vor 28 Jahren davongelaufen sei, wenn er doch unschuldig war, antwortet sein heimgekehrter Doppelgänger Johannes Niemand in diesem Sinne exemplarisch: »Ich weiß nicht recht, mich dünkt, es war wegen Holzgeschichten.« (37)<sup>4</sup> Das hier gleich doppelt artikulierte unsichere Wissen (»ich weiß nicht recht« und »mich dünkt«) korrespondiert dabei nicht zufällig mit dem Wald als Schauplatz ebenjener Holzgeschichten, der mittels seiner Dunkelheit die Kategorie des Wissens in Frage zu stellen scheint. Neben Johannes Niemand, der durch seinen sprechenden Namen eine Scharnierfunktion zwischen den beiden Erzählsträngen einnimmt, da er sowohl auf das Niemandsgut Holz wie auch auf das leerbleibende epistemische Zentrum des Textes und auf die durch niemanden abgegoltene Schuld verweist, ist es insbesondere diese sinnbildliche Dunkelheit des Waldes, die zum verbindenden Element beider Erzählstränge wird.<sup>5</sup> Denn der letztlich unentscheidbare Konflikt um das Eigentumsrecht am Holz (I. Holzdiebstahl) wie auch die scheiternde kriminalistische Aufklärung, die mit dem unsicheren Wissen aller Figuren und der rhetorischen ›obscuritas‹ des Textes zu tun hat (II. Zeichen im Holz), sind nicht zufällig mit dem Wald als Emblem des Undurchsichtigen verbunden. Indem der Text mit seiner erzählten Zeit (1738–1788) und der Zeit des Erzählers (1842) nicht zuletzt einen historischen Rahmen von rund 100 Jahren aufspannt, eröffnet er die Sicht auf die Debatte um den Wald während dieser Zeitspanne und liefert zugleich einen Kommentar zur Epoche der Aufklärung (III. Aufklärung und Verunklarung).

<sup>4</sup> Annette von Droste-Hülshoffs Schriften und Briefe werden unter Verwendung der Sigle HKA mit Angabe des Bands zitiert nach der Historisch-kritischen Ausgabe, Werke – Briefwechsel, hg. von Winfried Woesler, Tübingen 1978–2000. Die *Judenbuche* erschien im *Morgenblatt für gebildete Leser* in 16 Fortsetzungen vom 22.4.–10.5.1842; Zitate hieraus werden in Klammern direkt im Text nachgewiesen.

<sup>5</sup> Indem ich eine genuine Verbindung der beiden Erzählstränge über das Thema ›Waldvorschläge‹, unterscheide ich mich von Ansätzen, die bei der Verdopplung als Kompositionsprinzip des Textes stehen bleiben, wie z.B. Ulrich Gaier: »Concurrentzstücke. Doppelstrukturen in Drostes Werken, in: In search of the poetic real. Essays in honor of Clifford Albrecht Bernd on the occasion of his sixtieth birthday, hg. von John Fetzer und Clifford Bernd, Stuttgart 1989, S. 135–149.

Die Geschichte des deutschen Waldes wird seit dem 18. Jahrhundert von einer aufklärerischen Lichtungsarbeit dominiert, die angesichts der ökonomischen Bedeutsamkeit und beginnenden Knappheit der Ressource den hoheitlichen Holzbestand ermittelt, seinen Wert schätzt und diesen zu optimieren versucht.<sup>6</sup> Es ist dies die Aufgabe der ›rechnenden Förster‹:

If the standing forest is capital and its yield is interest, the forester can complete the chain of conversions from wood to numbers to units of currency: an estimate for the worth of the forest can thus be used to predict income, calculate taxes, assess the worth of the forest, or determine damage to it resulting from a natural disaster.<sup>7</sup>

Neben dieser monetären Konversionsleistung, die aufgrund von Holznot und Kapitalstreben nützlich erscheint, ist das Anliegen der Forstlehre auch eine Konversion ästhetischer Art: die ›unordentliche‹ Natur soll in Schachbrettanordnungen, also in überschaubare Forste transformiert werden; aufforsten heißt wörtlich ›klären, lichten‹.<sup>8</sup> Die Forstwirtschaft wird so mit ihrem Anliegen, Licht ins Dunkle des Waldes zu bringen – sie durchzieht den Wald mit Wegen und bewacht ihn durch Beamte –, nicht nur zum internationalen Exportschlager, sondern gleichsam zum Synonym für Aufklärung. Aufklärung wird also vornehmlich zu einer Frage für Förster,<sup>9</sup> die den undurchsichtigen Wald in eine mess- und so ökonomisch handhabbare Ressource verwandeln.

Die *Judenbuche* verschränkt somit zwei gegenläufige Bewegungen: Der fortschreitenden ökonomischen Lichtung des Waldes, der zugleich einer Verrechtlichung und Privatisierung des Niemandsguts Holz entspricht, steht eine Geschichte der Schuld entgegen, die mit zunehmender Verunklarung und Verwischung der Indizien für den begangenen Mord einhergeht.

<sup>6</sup> Vgl. das Kapitel ›Die nachhaltige Bewirtschaftung und die Neuanlage von Wäldern‹, in: Hansjörg Küster: Geschichte des Waldes. Von der Urzeit bis zur Gegenwart, München 1998, S. 185–195.

<sup>7</sup> Henry Lowood: The Calculating Forester. Quantification, Cameral Science, and the Emergence of Scientific Forestry Management in Germany, in: The Quantifying Spirit in the 18th Century, hg. von Tore Frängsmyr, Berkeley 1990, S. 315–342, hier S. 330.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 333, 340f.

<sup>9</sup> Vgl. Robert Pogue Harrison: Wälder. Ursprung und Spiegel der Kultur, München/Wien 1992, Kapitel 3.

### I. Holzdiebstahl

Im Zentrum der Erzählung steht zwar vordergründig Friedrich Mergel, der in einer verfallenen Wirtschaft inmitten von »Unkraut« und »Unordnung« aufwächst (5); der eigentliche Protagonist dieses Textes aber ist vom ersten Satz an der Wald. Das Dorf B. nämlich besticht durch die »überaus malerische Schönheit seiner Lage in der grünen Waldschlucht eines bedeutenden und geschichtlich merkwürdigen Gebirges« (3). Der Wald ist der Hauptreichtum des Landes, zugleich ist er das umstrittene Terrain im täglichen Kampf der Holzfreveler gegen die Förster. Es wird erzählt, wie der bandenmäßig organisierte Holzdiebstahl der Dorfbewohner zum Volkssport mutiert und in regelmäßige »Scharmützel« (4) ausufert.

Das Dorf B. zeichnet sich dabei im Fürstentum durch seine besondere Kühnheit und Schläue aus; der Handel mit dem geklauten Holz läuft über den nahen Fluss, der es erlaubt, das Diebesgut »bequem und sicher außer Land zu führen« (4). So scheint es zunächst auch, dass dieses Dorf hinter der Bande der »Blaukittel« steckt, die selbst die allgemein grassierende Frechheit im Umgang mit Holzdiebstahl noch übertrifft –

[s]ie verheerten Alles wie die Wanderraupen, ganze Waldstrecken wurden in einer Nacht gefällt und auf der Stelle fortgeschafft, so daß man am andern Morgen nichts fand, als Späne und wüste Haufen von Topholz« (17)

– doch musste »man« die Verdächtigen aufgrund eines Alibis vom Verdacht freisprechen. Der »Krieg um den Wald<sup>10</sup> geht laut einleitendem Erzählerkommentar auf das Konto der in Verwirrung geratenen Begriffe von Recht und Unrecht der Einwohner. Das Gewohnheitsrecht der Bevölkerung steht dem positiven Recht der Waldeigentümer gegenüber. Friedrichs Mutter Margreth formuliert dieses Gewohnheitsrecht so: »Höre, Fritz, das Holz lässt unser Herrgott frei wachsen und das Wild wechselt aus eines Herren Lande in das andere; die können Niemand angehören.« (8)

Aber nicht nur in der Fiktion, auch in der Realität des 19. Jahrhunderts befanden sich die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Waldes in einer praktisch unentwirrbaren Gemengelage. »Dass das Holz für alle wachse und dass das Holen desselben keine Sünde sei«, ist im 19. Jahrhundert dem Sozialhistoriker Dirk Blasius zufolge eine im Volk weit verbreitete Ansicht. Legitimiert wurde der Holzdiebstahl dabei durch die Auffassung, dass »ein

<sup>10</sup> So lautet der Titel eines 1850 in Frankfurt a.M. erschienenen historischen Romans von Moritz Hartmann.

großer Teil der Holzungen, welcher den Gemeinden früherhin gehört habe, ihnen durch die Gutsherren sukzessive widerrechtlich entzogen« worden sei, und der Diebstahl daher lediglich »eine Restitution von altem Recht« darstelle.<sup>11</sup> Als Niemandsgut gehörte das Holz zunächst niemandem an, und stand gerade deshalb allen zum Gebrauch frei.

Droste hat mit ihrer Erzählung einen historischen Stoff bearbeitet, den sie u.a. aus der *Geschichte eines Algierer-Sklaven* (1818) von ihrem Onkel August von Haxthausen kannte. Im Archiv der Familie Haxthausen finden sich Dokumente, die holzbedingte Auseinandersetzungen der Dorfbewohner mit der grundherrlichen Autorität belegen. Nachdem die Familie im Jahr 1401 Stadt und Amt Bredenborn mit den dazugehörigen Wäldern erworben und der Bevölkerung das Recht des Les- und Fallholzsammelns zugestanden hatte, kam es in der Folge immer wieder zu Überschreitungen und Einschränkungen dieser Rechtslage. Erst 1848/1850 wurde eine endgültige Lösung zwischen Gutsherrschaft und Bevölkerung vereinbart.<sup>12</sup> Historische Zeugnisse belegen dabei den Ernst der Auseinandersetzung, wenn es im Brief eines Forstbeamten an den Gutsherren heißt:

Es nimbt die Holzdieberey bey nächtlicher Zeith in hiesiger Gegend, besonders an Eichen Holze in meiner Waldung, so überhand, daß wo denselben nicht zeithig vorgebäuget wird, zu befürchten daß die Waldungen nothwendig ruinirt werden müssen [...].<sup>13</sup>

Noch anschaulicher ist der überlieferte Drohbrief eines Holzfrevlers an einen Förster namens Spiekermann, der belegt, dass es sich bei der Auseinandersetzung ums Holz regelrecht um einen ›Krimi‹ gehandelt hat:

Einen Förster als verRether über seine Nachbahren du spieker Man du – du willst den Herrn von Haxthausen sein Holz verwahren 1821 / Du verRether Judaß Mich bewunder Noch daß unser GeMeinde dich Nicht zum Teufel jägt [...] du Spiekermann zur Großenbreden dich werden deine fenster Eingeschlagen Weil du die Nacht allezeit Sogehst Verwahr dein Holz beitage und bleib die Nacht im Hause[.]<sup>14</sup>

Holz war »vor der Anwendung von Dampfkraft, Kohle, Elektrizität und Öl und der mit diesen Energiequellen möglichen Herstellung neuer Roh-

<sup>11</sup> Dirk Blasius: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978, S. 56.

<sup>12</sup> Vgl. HKA V 2, S. 229.

<sup>13</sup> Brief von Böckendorff an den Gutsherrn von Haxthausen vom 17.1.1787, HKA V 2, S. 230.

<sup>14</sup> Ebd., S. 231.

stoffe der wichtigste und lebensnotwendigste Energieträger und Rohstoff für alle Wirtschaftsbereiche«<sup>15</sup> wobei der Holzbedarf stark durch Bevölkerungswachstum und gewerbliche Nutzungen anstieg. Die im 18. Jahrhundert entstehende Forstwirtschaft repräsentiert die Einsicht, dass Holz Geld – und nicht nur ein bloßes Gebrauchsgut – ist; ihr Bestreben war es daher, nicht nur gegen den Holzmangel anzukämpfen, der sich im Zuge des Bevölkerungswachstums ergab, sondern auch, den Ertrag des Waldes zu optimieren, weil er zu einer wichtigen Profitquelle des Staates wurde. Langsam wachsende Laubwälder wurden beispielsweise in schnell wachsende Nadelwälder umgewandelt und das Waldeigentum durch Forstbeamte bewacht – ein Prozess, den Droste als kritische Beobachterin der Modernisierung auch in ihren anderen Westfalen-Texten sehr klar dargestellt hat.<sup>16</sup>

Bis zu den liberalen Agrarreformen seit dem späten 18. Jahrhundert bestimmte noch das geteilte Eigentum über Grund und Boden die Nutzung des Waldes, im Zuge der »rationelleren« Bewirtschaftung wurde diese Eigentumsform jedoch sukzessive in Privateigentum überführt. Die Konfliktparteien werden in der Forschung als die »Allianz des Fortschritts«<sup>17</sup> aus agrarkapitalistischen Gutsbesitzern und Staatsbeamten einerseits und die Masse der Kleinbauern und Landlosen andererseits bezeichnet. In Zuge der Etablierung des Privateigentums werden die bislang aus dem Wald infolge von genossenschaftlich regulierten Rechtsansprüchen und Gewohnheiten befrie-

<sup>15</sup> Josef Mooser: »Furcht bewahrt das Holz«. Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800–1850 an westfälischen Beispielen, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Heinz Reif, Frankfurt a.M. 1984, S. 43–99, hier S. 50.

<sup>16</sup> Vgl. Drostes Kommentar aus den *Westphälischen Schilderungen*: »– So war die Physiognomie des Landes bis heute, und so wird es nach vierzig Jahren nimmer sein. – Bevölkerung und Luxus wachsen sichtlich, mit ihnen Bedürfnisse und Industrie. Die kleinern malerischen Haiden [die sonst Allmenden, d.h. Gemeinschaftseigentum waren; Anm. K.S.] werden geteilt; die Kultur des langsam wachsenden Laubwaldes wird vernachlässigt, um sich im Nadelholze einen schnellern Ertrag zu sichern, und bald werden auch hier Fichtenwälder und endlose Getreidseen den Charakter der Landschaft teilweise umgestaltet haben, wie auch ihre Bewohner von den uralten Sitten und Gebräuchen mehr und mehr ablassen; fassen wir deshalb das Vorhandene noch zuletzt in seiner Eigentümlichkeit auf, ehe die schlüpferige Decke, die allmählig Europa überfließt, auch diesen stillen Erdwinkel überleimt hat.«, HKA V, S. 48. Vgl. zu Drostes Moderne-Kritik auch Walter Erhart: Annette von Droste-Hülshoffs Westfalen-Projekt und die Zeit der Moderne, in: Droste-Jahrbuch 9 (2011–2012), S. 17–40, sowie Marcus Twellmann: Sittengemälde statt Zahlentabelle. Annette von Droste-Hülshoffs »Westfalen-Werk« im Spannungsfeld von Volkskunde und Statistik, in: Magie der Geschichten. Weltverkehr, Literatur und Anthropologie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. von Michael Neumann und Kerstin Stüssel, Konstanz 2011, S. 53–76.

<sup>17</sup> Josef Mooser: »Furcht bewahrt das Holz«, S. 55.

digten Bedürfnisse der Bevölkerung zunehmend dem Marktmechanismus unterworfen; die naturale Tauschwirtschaft wird abgelöst von neuen Wege des Konsums.<sup>18</sup> Der Holzdiebstahl, der insbesondere im Paderborner Land grassierte,<sup>19</sup> ist vor diesem Hintergrund zu sehen und hat eine dreifache gesellschaftliche Bedeutung: als Bestandteil des grundherrlich-bäuerlichen Konflikts, als gewalthafter Protest im Kampf gegen die agrarische Modernisierung und als durch materielle Not bedingte Selbsthilfe.<sup>20</sup>

Zur Entstehungszeit der *Judenbuche*, also im Vormärz der 1830er Jahre, ist die Holzfrage ganz besonders drängend. Ein enormer Preisanstieg von bis zu 50 Prozent ist zu verzeichnen, der durch hohe Nachfrage, insbesondere aber durch den nicht regulierten Markt, durch Exporte und Spekulationen entsteht.<sup>21</sup> Es kommt zu einer »schwindelnden Höhe von Holzdiebstählen«.<sup>22</sup> Die Forstpolitik und die Frage der Holzversorgung vor allem der ärmeren Bevölkerung sind hochaktuell. So führt auch der Rheinische Landtag just 1842 Debatten über das Holzdiebstahlgesetz. Mit dem neuen Gesetz ergriff die Regierung rigorose Maßnahmen zur Bestrafung dieser Selbsthilfe; es geht darin um die Unterschiede von Raffholzsammeln, Holzfrevel und Holzdiebstahl (bzw. um die Nivellierung der Unterschiede) und wie die Tatbestände jeweils vergolten werden sollten. Der junge Karl Marx kommentiert in seinen Artikeln über ebendieses neue Holzdiebstahlgesetz ebenso polemisch wie poetisch, wie die Ressource Holz mehr und mehr mit einem individuellen Charakter ausgestattet werde und als »Fetisch«<sup>23</sup> den Wert des Menschen überwiege. Marx argumentiert gegen die Kriminalisierung des Holzfrevels und beruft sich auf die alten germanischen Rechte als Quelle der Gewohnheitsrechte der ärmeren Bevölkerung.<sup>24</sup> In deren gewohnheitsmäßigem Sammeln von Raffholz drücke sich »ein instinktmäß-

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 52, 69.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 67.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 81.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Wolfgang Piereth: »Mitten im Holze aus Mangel an Holz kaum eine Suppe kochen können«. Staatliche Forstpolitik und städtische Holzversorgung im vormärzlichen Bayern, in: Städtische Holzversorgung: Machtpolitik, Armenfürsorge und Umweltkonflikte in Bayern und Österreich (1750–1850), hg. von Wolfram Siemann u.a., München 2002, S. 141–154, hier S. 142 u.ö.

<sup>22</sup> Dirk Blasius: Kriminalität und Alltag, S. 56.

<sup>23</sup> Karl Marx: Verhandlungen des 6. Rheinischen Landtags. Dritter Artikel. Debatten über das Holzdiebstahlgesetz [Rheinische Zeitung, Oktober 1842], in: ders.: Gesamtausgabe [MEGA]. Abt. I, Bd. 1: Werke, Artikel, literarische Versuche bis März 1843, Berlin 1975, S. 199–236, hier S. 236.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 207.

ßiger Rechtssinn« aus, dessen »Wurzel« »positiv und legitim« ist,<sup>25</sup> da es »Gegenstände des Eigenthums gibt, die ihrer Natur nach nie den Charakter des [...] Privateigenthums erlangen können«.<sup>26</sup> Der Wald habe als Eigentum betrachtet folglich einen »schwankenden Charakter« und sei eine Mischung aus privatem und öffentlichem Gut.<sup>27</sup> Die Staatsautorität mache sich seiner Meinung nach im Zuge des Privatisierungsprozesses der Wälder jedoch zu einer »Bedienten des Waldeigentümers«<sup>28</sup> und opfere die Rechtsprinzipien dem privatwirtschaftlichen Interesse der Forstwirtschaft. Dabei sei die »feste Holzunterlage« des Räsonnements der Gesetzesmacher »so morsch, dass ein einziger Windzug der gesunden Vernunft sie in tausend Trümmer auseinanderstreut.«<sup>29</sup> Besonders bedenklich erscheine es, dass der denunzierende Förster als Angestellter des Eigentümers und als Experte im Richterkollegium zugleich den Wert des gestohlenen Holzes veranschlagen darf.<sup>30</sup> Des Weiteren solle der Waldeigentümer nicht nur Schadensersatz für das gestohlene Holz bekommen, sondern auch noch Anrecht auf Leib und Leben des Diebes in Form von Forstarbeit – weshalb sich Marx wundert, »dass der Waldeigentümer nicht auch seinen Ofen mit den Walddieben heizen darf.«<sup>31</sup>

Es ist Marx dabei keineswegs um die Negierung des Holzdiebstahls als Diebstahl zu tun; doch angesichts der schwierigen Frage, ob der durch Holzdiebe verursachte Schaden an einigen jungen Bäumen vernachlässigt oder ob eine ganze raffholzsammelnde Masse Menschen kriminalisiert werden solle, würde Marx für ersteres optieren.<sup>32</sup> In seiner Analyse wird die zunehmende Kapitalisierung der Ware Holz evident, die in ihrer Zirkulation zugleich einen magischen Fetisch-Charakter erhält.<sup>33</sup> Holz ist Geld – und wird so zu

---

<sup>25</sup> Ebd., S. 209.

<sup>26</sup> Ebd., S. 208.

<sup>27</sup> Ebd., S. 207.

<sup>28</sup> Ebd., S. 219.

<sup>29</sup> Ebd., S. 230.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., S. 212.

<sup>31</sup> Ebd., S. 228.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., S. 201. In diesem Punkt stimme ich nicht mit Richard Grays »proto-ecological« Lesart von Marx überein, der dessen Ironie übersieht, vgl. Richard T. Gray: Red Herrings and Blue Smocks. Ecological Destruction, Commercialism, and Anti-Semitism in Annette von Droste-Hülshoff's »Die Judenbuche«, in: German Studies Review 26 (2003), S. 515–542, hier S. 520. So verwundert es nicht, dass Gray auch Drostes Text insgesamt als »a kind of moralizing example story that presents to the populace of Münsterland the deterrent image of the fate that awaits them if they fail to resist the corrosive influence of modern commercialization« deutet und die Widersprüchlichkeiten des Textes dadurch glättet, S. 536.

<sup>33</sup> Vgl. Karl Marx: Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, S. 221.

einer Ressource, die jenseits ihres bloßen Gebrauchswerts gewissermaßen als allgemeines Tauschäquivalent gebraucht (oder zumindest in dieses direkt eingetauscht) werden kann.

Vor diesem Hintergrund liegen die Dinge in Drostes Wald nun juridisch und ethisch gesehen diffizil. Die Dorfbewohner stehlen Holz zu ihrem eigenen Gebrauch und berufen sich darauf, dass das Holz ein Niemandsgut sei. Die Blaukittel übertreffen dieses gängige Verhalten jedoch durch ihre kommerzielle Organisiertheit und Rücksichtslosigkeit, sie beteiligen sich an der Ökonomie des Tausches, die im Holz eine wertvolle Ressource sieht. So klagt der Gerichtsschreiber, dass die Blaukittel sogar den Baum-Nachwuchs schlagen:

Die Schandbuben [...] ruiniren Alles; wenn sie noch Rücksicht nähmen auf das junge Holz, aber Eichenstämmchen wie mein Arm dick, wo nicht einmal eine Ruderstange drin steckt! Es ist, als ob ihnen anderer Leute Schaden eben so lieb wäre wie ihr Profit! (21)

Doch sind die Blaukittel nicht die einzigen, die kapitalistisch agieren. Denn nur vordergründig ist der Schauplatz der Geschichte »einer jener abgeschlossenen Erdwinkel ohne Fabriken und Handel [und] ohne Heerstraßen« (3) – genauer besehen erweisen sich ökonomische Transaktionen im Text als omnipräsent. Mit den Blaukitteln ist es zunächst der »Händel suchende« (9) Simon Semmler, der im »Wegbau« tätig ist (16) und der seiner Schwester statt einer richtigen Adoption Friedrichs einen »Handel« (11) vorschlägt, bei dem Friedrich »am Ende des alten Junggesellen Erbe zufallen solle« (10) und der auch Margreth nur zum »Vortheil« gereiche (11). Es wäre falsch anzunehmen, dass lediglich Simon und die Blaukittel und der durch Simon infizierte Friedrich und die Juden für diesen kommerziellen Aspekt stünden, denn in ihrem Profitstreben stehen die Holzdiebe in nichts dem Prinzip der Gewinnmaximierung beispielsweise des Gutsherren nach, der durch den »Handel« (33) mit den Juden ein gutes Geschäft gemacht hat und den Wald rings um die Buche am Ende kahlschlagen lässt. Die Logik des Handels, innerhalb derer Leistungen bzw. Güter gegen Gegenleistungen möglichst gewinnbringend getauscht werden, ist längst in den abgeschlossenen Erdwinkel eingedrungen. Die zirkulierenden Güter verbinden dabei die auf den ersten Blick voneinander getrennten Gruppen miteinander, sie schaffen Kommensurabilität wo zunächst keine solche zu vermuten gewesen wäre. Obwohl B. also vermeintlich fernab der Handelswege liegt, sind seine Protagonisten allesamt in die ökonomische Logik des Tausches verstrickt.

Vor diesem Hintergrund macht es nur Sinn, dass sich Holzdiebe und Holzschrüter wenig voneinander unterscheiden, schließlich wachen auch die Forstbeamten »weniger auf gesetzlichem Wege [scharf über die Forsten] als in stets erneuten Versuchen, Gewalt und List mit gleichen Waffen zu überbieten« (4). Förster und Diebe wenden folglich die gleichen Mittel an, und ein Ortsvorsteher kann problemlos nachts ein »erfahrener Leitbock« (4) in der »Heerde« (17) der Diebe sein und tagsüber einen Sitz in der Gerichtsstube einnehmen.<sup>34</sup>

Betrachtet man nun aus juridischer und ökonomischer Perspektive die Jagd der Forstbeamten nach den Holzdieben, so geht es um die »Vergeltung«, also die Entschädigung des Waldbesitzers für ein zuvor begangenes Unrecht, sofern dessen verbrieftes Eigentum entwendet wurde. Vergelten bedeutet laut Grimm'schen Wörterbuch »zurückerstatten, zurückzahlen« und zeigt darin seine spezifisch zeitliche Dimension an. Etwas zuvor Empfangenes oder Begangenes verlangt nach einer Gegenleistung: »vergüten oder rächen«.<sup>35</sup> Vergeltung verbindet damit nicht nur Recht und Rechnen, sondern weist auch immer auf etwas noch offen Gebliebenes zurück. So sagt Simon über Friedrich: »[Der] Junge ist scheu, weil ihn die andern ein paarmal gut durchgedroschen haben. Das wird ihnen der Bursche schon wieder bezahlen.« (10) Die Ökonomie der Vergeltung zielt also auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Zustandes, der durch ein vorangegangenes Ereignis asymmetrisch geworden ist. Betrachtet man andererseits die Praktiken und Auffassungen der Dorfbewohner, muss gemäß des unverbrieften Gewohnheitsrechtes ein Niemandsgut, das niemandem gehört und deshalb von allen gebraucht werden kann, gerade nicht vergolten werden. Die Entnahme von Holz zum eigenen Gebrauch stellt dem Gewohnheitsrecht zufolge kein Unrecht dar; vielmehr erscheint aus dieser Perspektive die Privatisierung des Holzes als das Unrecht, das durch den Diebstahl wieder vergolten werden kann. Zusammen mit der Vergeltungslogik der jüdischen Gemeinschaft, wie sie in der Forderung von Aarons Witwe (»Aug um Auge, Zahn um Zahn!«, 31) und in dem Spruch im Baum (»Wenn du dich diesem Orte

---

<sup>34</sup> Die Bezeichnung der Holzfrevler durch die Forstbeamten wahlweise als Wanderraupen oder Schafherde sowie die Thematisierung der Nachhaltigkeit zeigen forstwissenschaftliches Wissen, indem das Nachhaltigkeitskonzept 1713 vom Forstwirtschaftler Carlowitz geprägt wurde und in Standardwerken Raupenplagen und Viehtrift als Ursachen für den Holzverderb galten. Mit ebendiesen Bezeichnungen scheinen die Holzdiebe naturalisiert und in den natürlichen Kreislauf des Waldes integriert zu werden.

<sup>35</sup> Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 16 Bde, in 32 Teilbänden, Bd. 15, Leipzig 1956, Sp. 409.

nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir gethan hast«, 42) zum Ausdruck kommt, wirft der Text so nicht nur Fragen bezüglich des ökonomischen Tauschs von Waren, sondern vor allem auch die Frage nach der Vergeltung eines begangenen Unrechts auf. Die Identifizierung des anfänglichen Unrechts ist dabei in Bezug auf das Holz wie gezeigt äußerst problematisch, sofern hier das Gewohnheitsrecht der Bevölkerung gegen das Recht auf Privateigentum der Waldbesitzer steht. Beide Parteien berufen sich aber auf die Ökonomie der Vergeltung, an deren Anfang immer ein begangenes Unrecht steht. Analoges gilt für die begangenen Morde: Während hier das Unrecht (Mord) klar benannt werden kann, sind es die Verursacher, die unbestimmbar bleiben.

## II. Zeichen im Holz

Insofern, als sich zentrale Szenen in der Nacht und in der Dämmerung ereignen,<sup>36</sup> es um das Wechselspiel von Aufdeckung und Verschleierung der Geschehnisse geht und die titelgebende *Judenbuche* da steht, »wo das Brederholz den Abhang des Gebirges niedersteigt und einen sehr dunklen Grund ausfüllt« (11), strukturiert die Opposition von Licht und Dunkel Drostes Text. Als Teil der Gattung der »Criminalgeschichte«<sup>37</sup> erzählt er von verschiedenen Verbrechen, deren jeweilige Tathergänge allerdings – ganz gattungswidrig – konsequent ausgespart werden und deren kriminalistische Aufklärung (im Sinne von ›Detektion‹) zwar analytisch versucht wird, aber misslingt. Da Droste bei der Bearbeitung der Haxthausen'schen Vorlage eine planmäßige Verrätselung nachgewiesen werden kann – die in der Überlieferung völlig klaren Tatsachen sind bei ihr in merkwürdiger Weise »verdunkelt«<sup>38</sup> –, lässt sich behaupten, dass ihr poetisches Verfahren

<sup>36</sup> So der Tod Hermann Mergels (6), der erste Gang Friedrichs mit Simon durch den Wald (12), das Zusammentreffen Margreths mit Johannes Niemand in der dunklen Küche (13), der Förstermord (18), das Gespräch Friedrichs und Simons bezüglich der Beichte (25), um Mitternacht kommt Aarons Witwe zum Gutsherrn um Aarons Mord zu melden (30); in der Nacht vor Weihnachten kehrt Johannes Niemand zurück (35).

<sup>37</sup> So Drostes eigene Gattungszuordnung der *Judenbuche* im Brief an Wilhelm Junckmann vom 4.8.1837, HKA VIII 1, S. 228.

<sup>38</sup> Heinrich Henel: Annette von Droste-Hülshoff. Erzählstil und Wirklichkeit, in: Festschrift für Bernhard Blume. Aufsätze zur deutschen und europäischen Literatur, hg. von Egon Schwarz u.a., Göttingen 1967, S. 146–172, hier S. 146, vgl. auch seine These, dass der Sinn der Novelle in ihrer Dunkelheit bestehe, S. 159.

das der rhetorischen ›obscuritas‹ ist. In einer Briefstelle reflektiert Droste ihre Schreibweise denn auch mit einem Zitat Horaz': »BREVIS ESSE VOLO, OBSCURA FIO«.<sup>39</sup>

Auch die Tötungsarten bleiben in zwei der vier Fälle ungeklärt: Während Förster Brandis »die Stirn von einer Axt gespalten« (23) hat und der Jude Aaron »durch einen Schlag an die Schläfe mit einem stumpfen Instrumente« (30) stirbt, heißt es von Hermann Mergel lediglich, dass er »trotz im Holze gefunden sey« (8) und Johannes Niemand oder Friedrich Mergel hängt in der Judenbuche (42). Die Ermittlungspraktiken vermögen diese Leerstellen nicht zu füllen, in den Mordfällen Brandis und Aaron wird niemand gefasst. Es gibt Befragungen, Zeugen, Hausdurchsuchungen, Indizien, die Förstermordaxt – wiewohl nur als »unnützes Corpus delicti im Gerichtsarchiv« (25) –, Alibis und eine gerichtliche Leichenschau. Doch wie der Name ›Niemand‹ eine Leerstelle verzeichnet, indem der Name den Referenten, auf den er verweist, durchstreicht, verweisen die gerichtlichen Zeichen wie die Tataxt »unnütz« nur auf Leerstellen, alle Spuren *scheinen* nur »Licht geben zu wollen« (22). Es bleibt offen, wie Hermann Mergel starb, ob es ein Unfall war, wer Brandis und Aaron umgebracht hat, ob der Tote im Baum Selbstmord begangen hat und wer dieser Jemand oder Niemand eigentlich ist.<sup>40</sup> Es sind lediglich schwache »Anzeigen« (22), mithin Indizien,<sup>41</sup> die dem Leser begegnen und mit ihnen »Ähnlichkeiten«, die »nichts beweisen« (15), »Muthmaßungen« (22f.), halbe Geständnisse und ein »Indiz ex machina«,<sup>42</sup> nämlich die vermeintliche Narbe Friedrichs, anhand welcher der Gutsherr

<sup>39</sup> Brief von Droste-Hülshoff an Bernhard Schlüter vom 19.7.1837, HKA VIII 1, S. 308; vgl. außerdem das Lemma ›Obscuritas‹ in Historisches Wörterbuch der Rhetorik, hg. von Gert Ueding, Bd. 6: Must – Pop, Sp. 358–383, hier Sp. 360f., und Bernd Kortländer: Wahrheit und Wahrscheinlichkeit. Zu einer Schreibstrategie in der ›Judenbuche‹ der Droste, in: Zeitschrift für Deutsche Philologie 99 (1979), S. 86–99.

<sup>40</sup> Es wurde dafür optiert, neben dem Kapitalverbrechen (Mord) in Bezug auf Johannes Niemand und die abwesenden Väter, bei Simon und Margreth auch »familiäre Vergehen« wie Inzest in der Geschichte angelegt zu sehen, vgl. Thomas Wortmann: Kapitalverbrechen und familiäre Vergehen. Zur Struktur der Verdopplung in Droste-Hülshoffs ›Judenbuche‹, in: Redigierte Tradition. Literaturhistorische Positionierungen Annette von Droste-Hülshoffs, hg. von Claudia Liebrand u.a., Paderborn u.a. 2010, S. 315–337.

<sup>41</sup> Vgl. zum »Indizienstil« der Erzählung und zum »kumulativen Beweis« Heinrich Henel: Erzählstil und Wirklichkeit, S. 157. Zum speziellen Zeichencharakter von Indizien im juristischen Kontext des 19. Jahrhunderts vgl. Antonia Eder: »Welch dunkles Verhältnis der Dinge«. Indizienlese zwischen preußischer Restauration und französischem Idealabsolutismus in E.T.A. Hoffmanns »Das Fräulein von Scuderi«, in: Spiegelungen – Brechungen. Frankreichbilder in deutschsprachigen Kulturkontexten, hg. von Veronique Liard, Berlin 2011, S. 263–285.

<sup>42</sup> HKA V 2, S. 234.

den Erhängten am Ende identifiziert. Es ließe sich so sagen, dass der Text dort, wo er über die Ökonomie der Vergeltung spricht, immer wieder Zeichen produziert, die auf die ausstehende Vergeltung eines begangenen Unrechts verweisen, die aber zugleich nicht zur Aufklärung und Identifikation der Schuldigen hinreichen.

»In Ermangelung eigentlicher Zeugen« der Tat erhofft man sich bei der Gerichtsverhandlung nach dem Förstermord »einigen Aufschluß« (22f.) von wahllos herbeizitierten Knechten und Bauern, aus denen jedoch nichts herauszubringen ist. »Was war zu machen?«, fragt sich der Gerichtsschreiber, »[s]ie waren sämtlich angesessene, unverdächtige Leute. Man mußte sich mit ihren negativen Zeugnissen begnügen.« (24) Neben den Forstkollegen des Toten wird auch der verdächtige Friedrich, der zur Tatnacht im Wald Kühe gehütet und den Förster Brandis auf einen falschen Weg geführt hat, vernommen. Sein Benehmen, heißt es, unterschied sich dabei nicht von dem gewöhnlichen,

weder gespannt noch keck. Das Verhör währte ziemlich lange, und die Fragen waren mitunter ziemlich schlau gestellt; er beantwortete sie jedoch alle offen und bestimmt und erzählte den Vorgang zwischen ihm und dem Oberförster ziemlich der Wahrheit gemäß [...]. Sein Alibi zur Zeit des Mordes war leicht erwiesen.

Auch angesichts der vom Gerichtsschreiber mit dramatischem Effekt präsentierten Mordaxt bleibt Friedrich »gleichgültig« und »bestimmt«. »Es blieb nichts übrig, als das Verhör zu schließen.« (24)

Die unzureichenden Zeichen der Gerichtsverhandlung sind zusammen mit den hebräischen Zeichen auf der Buche im Kontext einer Spurensuche zu sehen, von welcher der Text nicht nur erzählt – indem der Gutsherr mit seinen Beamten sowohl nach den Tätern in den beiden Mordfällen als auch nach den nie Spuren hinterlassenden Holzdieben fahndet –, sondern die zugleich seine Erzähllogik ausmacht. Der sich selbst als treuer Chronist ausweisende Erzähler verunsichert sein Gesagtes durch ein beständiges »man sagt«. Er verfügt dezidiert über kein Wissen, wenn es wiederholt heißt: »Wir glauben« (5), »Es hieß« (6), »man meinte« (6). Die in der erzählten Welt aufgeworfene Frage nach dem Status der Rede (Verhör, Beichte, Geständnis) lässt sich so an die ganze Erzählung richten. Ebenso wie den Förstern im Text der falsche Weg gewiesen wird und sie über die gänzliche Abwesenheit von Spuren im Wald staunen, wird der Leser immer wieder zur Spurensuche motiviert und von ihr in die Irre geführt. Wie im Falle jenes Briefes, den der Gutsherr nach Friedrichs Flucht vom Gerichtspräsidenten P. erhält und in dem kurzerhand nach den Kriterien der (Un-)Wahrscheinlichkeit (»Le

vrai n'est pas toujours vraisemblable. [...] Leider fehlen die Beweise, aber die Wahrscheinlichkeit ist groß«, 34) ein neuer Verdächtiger lanciert wird (Lumpenmoises), muss er alleine entscheiden, was für ihn ›zählt‹ – und kann es nicht. Die Grenze zwischen wahr und falsch (›ziemlich der Wahrheit gemäß‹) wie auch diejenige zwischen wahrscheinlich und unwahrscheinlich werden ins Schwanken gebracht. Das Kalkül der Erzählung besteht gerade darin, dass keine Rechnung so richtig aufgehen will. Weder kommt Simon durch seine verschiedenen Transaktionen auf seine Rechnung – vor seinem Tod ist er »ganz verarmt« (37) – noch die Erzählung mit ihren akribischen Zeitangaben auf die ihre – bekanntlich macht der Erzähler ausgerechnet einen Rechenfehler bei Johannes Niemands/Friedrich Mergels Todesdatum.<sup>43</sup> Neben den nicht hinreichenden Indizien des Kriminalfalls weist der Text auch unzureichende sprachliche Zeichen auf; diese lassen sich in drei Klassen unterteilen. Zum einen zeigt die Verwendung des Wortes ›Hund‹, wie im Verlauf der Narration der Unterschied zwischen eigentlich voneinander Unterschiedenem unterlaufen wird. So erscheint Johannes Margreth »mit dem Jammerblick eines armen, halbwüchsigen Hundes« (13) und Friedrich nennt ihn »Lumpenhund« (28); Brandis nennt wiederum Friedrich und seine Mutter »Lumpenpack« und droht ersterem, »ich möchte dich prügeln wie einen Hund« (19); derart wird die Familie Mergel/Semmler in eine Reihe mit »Lumpenmoises« gebracht, der ein »Hund von einem Juden« ist (34).<sup>44</sup> Und schließlich findet der nicht nur metaphorische Hund eines Juden, nämlich derjenige Aarons, die Leiche im Wald (31).<sup>45</sup> Angeblicher Täter und Opfer werden durch diese semiotische Operation ununterscheidbar. Zum anderen demonstriert das Auftauchen des Wortes ›Fleck‹ in verschiedensten Kontexten die prinzipielle Mehrdeutigkeit von Zeichen. So verändert sich der geographisch abgelegene »Fleck«, den das Dorf B. anfangs darstellt, zu einem »Blutfleck« auf der Tat-Axt (24), mit der Zeit zu einem »Rostfleck« (25), zu einem »blauen Fleck« auf der Schläfe der Leiche Aarons (30) bis hin zu einem »Fleck« im schmutzigen Gewissen (35) bzw. auf einem

<sup>43</sup> Vgl. hierzu, dass Friedrich von den Dorfleuten »nicht berechnet« werden kann (26).

<sup>44</sup> Vgl. Andrew Webber: Traumatic Identities. Race and Gender in Annette von Droste-Hülshoffs »Die Judenbuche«, in: Harmony in discord. German Women Writers of the Eighteenth and Nineteenth Centuries, hg. von Laura Martin, Oxford/Berlin 2001, S. 185–207, hier S. 194: »The identity of Jew is thus passed into the very genetic core of native German identity in the text«.

<sup>45</sup> Vgl. zur Vermischung von jüdischen und christlichen Attributen auch William Collins Donahue: »Ist er kein Jude, so verdiente er einer zu sein«. Droste-Hülshoff's »Die Judenbuche« and Religious Anti-Semitism, in: German Quarterly 72/1 (1999), S. 44–73, hier S. 44f.

Namen (37).<sup>46</sup> Das Wort wandert, der Fleck breitet sich im und über den Text aus. Der Fleck fungiert dabei in allen Fällen als Anzeichen für eine Tat, er ist ein Indiz für ein vergangenes Unrecht, welches, sofern es noch nicht vergolten ist, wie ein Gespenst durch den Text wandert – und so seine Zugehörigkeit zum Motivkreis der Ökonomie der Vergeltung verrät.

Drittens steht auch die Inschrift in der Rinde der Judenbuche, die explizit von Vergeltung handelt, im Text in Form von hebräischen Zeichen.<sup>47</sup> Erst ganz am Schluss der Erzählung erfolgt eine philologische Randnotiz mit der Übersetzung »– Die hebräische Schrift an dem Baume heißt: ›Wenn du dich diesem Orte nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir getan hast.‹« (42) Diese Übersetzung vermag jedoch den verstörenden Ausgang nicht zu erhellen und ihm keinen auch nur nachträglichen Sinn zu verleihen, denn niemand kann wissen, ob Friedrich der Mörder Aarons war, ob ebendieser sich in der Judenbuche erhängt hat und damit, ob sich die Forderung von Aarons Witwe nach Vergeltung »Aug um Auge, Zahn um Zahn!« (31) erfüllt hat. Die Buche wird dabei durch die Transaktion zwischen dem Gutsherrn und den Juden der Umgebung aus der ökonomischen Zirkulation herausgelöst und als zur Vergeltung mahnende stillgestellt. Während alle anderen Bäume des die Buche umgebenden Brederholzes mittlerweile abgeholt und in Umlauf gebracht worden sind, steht sie als Zeichen bzw. inkommensurabler Rest für das nicht abgegoltene Unrecht. Obwohl die Buche bezahlt wurde (von den Juden), steht sie so für eine noch offene Bezahlung. Zugleich steht sie für eine narrative Unruhe, die sich auf der Ebene der Semantik in Form immer weiter wachsender Indizien artikuliert (der Brief des Gerichtspräsidenten, die Narbe).

---

<sup>46</sup> Vgl. zum Motiv des Flecks auch Kilchmanns Interpretation, dass der Wald bei Droste ein Ort »ungesicherter Herkünfte« sei. Die Geschichte von Friedrich Mergel als eine zu lesen, die »die Uneinheiten in der nationalen Einheitserzählung hervorkehrt« (ein wortwörtlicher Fleck), wirkt über die Betonung des im Teutoburger Wald herumgeisternden Hermanns zwar attraktiv, mir erscheint jedoch der ökonomisch-juridische Aspekt weitaus prägnanter zu sein als der nationalstaatliche; Esther Kilchmann: Verwerfungen in der Einheit. Geschichten von Nation und Familie um 1840. Heinrich Heine, Annette von Droste-Hülshoff, Jeremias Gotthelf, Georg Gottfried Gervinus, Friedrich Schlegel, München 2009, S. 153, S. 176.

<sup>47</sup> Dem Zusammenhang von Verschriftlichung des Gewohnheitsrechts und der Einschreibung in die Buche (von der wiederum laut Zedler und Grimm etymologisch das Buch abstammt) wäre gesondert nachzugehen. Zur Problematik der Verschriftlichung von Gewohnheitsrechten vgl. im Allgemeinen Simon Teuscher: Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt a.M. u.a. 2007.

Die nicht abgegoltene Schuld in den Mordfällen liegt folglich wie Friedrichs nicht beglichene »Mahnbriefe um geliehene Gelder« (33) »zu unterst auf dem Boden des Koffers« (32), mithin auf dem Grund des Textes. Die Unversöhnlichkeit des Endes, das ein unzureichendes Indiz (nämlich die Narbe) als Schlüssel für die angeblich erfolgte Vergeltung präsentiert, zeigt nur einmal mehr die prinzipielle Ambiguität aller Zeichen. Genau diese Unentscheidbarkeit aber – ob ein Zeichen sicher auf etwas verweist, ob ein Hund ein Hund ist und ob ein Fleck auf Schmutz deutet – spiegelt die Unentscheidbarkeit auch der dargestellten Rechtslage bezüglich des Waldes, in dem ein pluralisiertes oder vielmehr kein Recht herrscht.

So lässt sich zusammenfassend sagen, dass das poetische Verfahren von Drostes Text in einer Verunklarung der Zeichen besteht, die auch dort, wo sie zu Aufklärung und Vergeltung führen sollen – was im Falle des Spruchs auf der Judenbuche ein und dasselbe ist –, letztlich verunmöglichen, ein klares Urteil zu fällen. Während die Kriminalerzählung sonst eine Aufklärung präsentiert, die daraus resultiert, dass die auf den ersten Blick zufällig erscheinenden Ereignisse und Informationen durch Entzifferungsarbeit zu Spuren gemacht und darum ihrer Kontingenz enthoben werden,<sup>48</sup> verfährt die *Judenbuche* genau andersherum und verwandelt jede Sinn versprechende Spur in bloße Kontingenz. Und genau diese Kontingenz infiziert zuletzt auch die eigentumsrechtlichen Verhältnisse rund um den Wald.

### III. Aufklärung und Verunklarung

Das kriminalistische Wissen im Text ist mit dem Wissen der Forstwirtschaft verbunden, und zwar nicht nur über die Erkenntnis, dass Holz Geld ist und leicht in dieses verwandelt werden kann, sondern auch in Form der Personalunion von Ermittler, Kläger, Richter und Waldeigentümer (Guts-herr). Dass die scheiternde kriminalistische Aufklärung in Drostes Text mit dem undurchdringlich bleibenden ›Tatort‹ Wald korreliert, hat etwas mit einer Reflexion der Epoche Aufklärung als ›Siècle des Lumières‹ zu tun, in deren Dunstkreis die von aufklärerischem Geist und allerlei Kalkulationen gekennzeichnete *Judenbuche* historisch und inhaltlich angesiedelt ist. So tut

<sup>48</sup> Vgl. Renate Lachmann: Zum Zufall in der Literatur, insbesondere der phantastischen, in: Kontingenz, hg. von Gerhart von Graevenitz und Odo Marquard, München 1998, S. 403–432, hier S. 409f.

der Gutsherr die Spukgeschichten der Bevölkerung vehement als »Dummes Zeug!« (30) ab, und so stellt Simon gern einen »aufgeklärten Kopf« (9) vor. Die *Judenbuche* kann insofern in einer Reihe mit Schillers ›aufklärerischer Kriminalgeschichte‹ *Der Verbrecher aus Infamie* (1786) gesehen werden: In beiden Texten geht es um die Jugendgeschichte eines Täters, der ohne Vater aufwächst, um soziale Ausgrenzung und Zugehörigkeit, um ›honettes Stehlen‹ (im einen Falle Wilddieberei, im anderen Falle Holzdiebstahl), um strenge fürstliche Edikte, Förster, Eitelkeit und nicht zuletzt um einen Mord im Wald und eine Taschenuhr. Im Hinblick auf die Vorreden der beiden Texte aber zeigen sich markante Unterschiede. Während der Erzähler bei Schiller das verborgene Räderwerk der Seele lichtet und Kausallogiken transparent macht, wird die Möglichkeit, ein klares Urteil zu fällen, bei Droste negiert. Bei Schiller fügt sich die Vorrede an den Leser direkt der folgenden Erzählung an, d.h. sie ist drucktechnisch Teil des Haupttextes, die Erzählinstantz bleibt die gleiche. Die Geschichte vom Sonnenwirt hilft dem »feinere[n] Menschenforscher« bei seiner »Seelenlehre«, u.a. in dem Punkt, »wieviel man auf die Mechanik der gewöhnlichen Willensfreiheit eigentlich rechnen darf«.<sup>49</sup> Dabei geht es nicht darum, ein Befremden beim Leser über den Täter hervorzurufen und ihn als »Geschöpf fremder Gattung«<sup>50</sup> darzustellen, sondern darum, zu zeigen, dass sein Blut genauso umläuft wie das unsrige. Die »republikanische Freiheit des lesenden Publikums« darf durch die Färbung des Erzählers nicht verletzt werden, der Leser solle »selbst zu Gericht sitzen«<sup>51</sup> – also urteilen, ohne vorschnell zu verurteilen. Bei Droste findet sich ein Pendant der schillerschen Vorrede in Form eines zwölfzeiligen Gedichts, das der Erzählung ohne Überschrift vorangestellt ist und das zwischen Motto und Vorrede changiert. Es bleibt aufgrund der Sprecherinstanz unklar, ob es sich dabei um einen Paratext handelt oder um einen Teil des Haupttextes:

Wo ist die Hand so zart, daß ohne Irren  
 Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,  
 So fest, daß ohne Zittern sie den Stein  
 Mag schleudern auf ein arm verkümmert Seyn?  
 Wer wagt es, eitlen Blutes Drang zu messen,  
 Zu wägen jedes Wort, das unvergessen

<sup>49</sup> Friedrich Schiller: *Verbrecher aus Infamie. Eine wahre Geschichte*, in: ders.: *Werke und Briefe in zwölf Bänden*, Bd. 7: *Historische Schriften und Erzählungen II*, hg. von Otto Dann, Frankfurt a.M. 2002, S. 562–587, hier S. 562.

<sup>50</sup> Ebd., S. 563.

<sup>51</sup> Ebd., S. 564.

In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,  
 Des Vorurtheils geheimen Seelendieb?  
 Du Glücklicher, geboren und gehegt  
 Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,  
 Leg hin die Waagschal', nimmer dir erlaubt!  
 Laß ruhn den Stein – er trifft dein eignes Haupt! – (11)

Es ist dies eine Warnung vor dem ›Sondern‹ (Unterscheiden) und ›Messen‹. »Du Glücklicher, geboren und gehegt / Im lichten Raum« eröffnet die für die Erzählung relevante Opposition von Dunkel und Licht; bei Schiller heißt es parallel dazu: »Wenn sich das geheime Spiel der Begehrungskraft bei dem matteren Licht gewöhnlicher Affekte versteckt, so wird es im Zustand gewaltsamer Leidenschaften desto hervorspringender«.<sup>52</sup> Bei Droste folgt auf die Stelle jedoch die radikale Negierung allen Urteilens: »Leg hin die Waagschal', nimmer dir erlaubt!«. Kurz: Bei Schiller ist die Möglichkeit zu erkennen gegeben, bei Droste nicht; bei Schiller lässt sich die Umlaufbahn des Blutes qua Leichenöffnung das Laster bestimmen, bei Droste lässt sich dieses »Blutes Drang« nicht mehr messen. Die parallel konstruierte Vorrede bei Droste eröffnet so den Zusammenhang zu einer Tradition, kappt diesen aber zugleich. Sie scheint eine autoritative Sprecherinstanz einzuführen – nimmt diese aber sogleich wieder zurück, indem verunklart wird, wer im Anschluss die Geschichte erzählt.

In der *Judenbuche* scheitert der aufklärerische Geist sowohl auf der Ebene der ›histoire‹ bei den Ermittlungen<sup>53</sup> als auch auf der Ebene des ›discours‹, indem dem aufklärerischen Stilideal von Klarheit und Deutlichkeit die (Waldes-)Dunkelheit entgegengesetzt wird. So lässt sich behaupten, dass die Erzählung das im 19. Jahrhundert durch die rationalen Zurichtungen der Forstwirtschaft real verschwindende Waldesdunkel auf der Zeichenebene restituierter: Noch auf den von ihr beschriebenen Lichtungen herrscht kognitive Finsternis – für die Figuren und für den Leser. Im Medium der Kriminalgeschichte, die dem Leser jede Aufklärung verweigert, wird so vom Ende der Epoche Aufklärung erzählt und Vernunftglaube, Fortschrittoptimismus sowie der modernistische Geist der Ökonomie hinterfragt. Es ist gerade die beunruhigende Unmöglichkeit aufzuklären, welches Unrecht eigentlich am Anfang steht, die der *Judenbuche* ihr erzählerisches Zentrum gibt.

<sup>52</sup> Ebd., S. 562.

<sup>53</sup> Henel hat das als die »Ohnmacht des erkennenden und richtenden Geistes« bezeichnet, vgl. Heinrich Henel: Erzählstil und Wirklichkeit, S. 169.